

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen gültig, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Für Anlagebau-Aufträge sind die Bedingungen aus den Werkverträgen bzw. die AVB Anlagebau anzuwenden.

II. Auftragsbestätigungen

Für Umfang, Ausführung und Preis der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Sofern innerhalb von 8 Werktagen kein Gegenbescheid erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet.

III. Bestellungenänderungen, Annullierungen

Bestellungsänderungen oder Annullierungen setzen unser schriftliches Einverständnis voraus. Daraus entstehende Kosten sind vom Besteller zu tragen.

Auftragsbezogenes Fremdmaterial:

Materialbestellungen für Produkte, welche nicht im Produkte-Katalog Vitoset oder einer unserer Preislisten aufgeführt sind, werden auftragsbezogen bestellt. Bestellte Artikel können nach Erhalt der Auftragsbestätigung nicht storniert und zur Gutschrift retourniert werden. Alle auftragsbezogenen Materialbestellungen werden dem Besteller in jedem Fall geliefert und fakturiert.

IV. Preise

Die in den Unterlagen aufgeführten Preise können ohne Voranzeige geändert werden. Im Falle eines Preisaufschlages bleiben die Preise von bestätigten Aufträgen max. 30 Kalendertage über das Datum des Aufschlages hinaus gültig. Erfolgt die Lieferung nach dieser Frist, werden die neuen Preise angewendet.

Die Preise der Kessel, Wassererwärmer, Wärmetauscher, Wärmepumpen, Solarkollektoren und Speicher verstehen sich bei der Lieferung per LKW franko Lieferort bzw. Talstation, mit Ablad, ohne Einbringung. Wenn diese für Lastwagen nicht zugänglich sind, hat der Besteller rechtzeitig den Auslieferungsort zu bestimmen. Zubehörteile werden ebenfalls franko spedit, sofern die Lieferung gleichzeitig mit der Hauptlieferung erfolgt. Bei separater Lieferung sind Verpackung und Porto vom Besteller zu tragen. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen wird ein angemessener Kleinmehrgeschlag erhoben. Für Sonderfahrten, Express- und Terminalsendungen sind die Mehrkosten vom Besteller zu tragen.

V. Abbildungen, Masse, Gewichte und Norm-Schemata und Ausführungen

Abbildungen, Masse, Gewichte und Norm-Schemata und Ausführungen sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum.

VI. Lieferzeit

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben, ohne dass er jedoch garantiert werden kann. Entschädigungsansprüche oder Vertragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung können nicht angenommen werden. Bei LKW-Lieferungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn vereinbarte Ankunftszeiten nicht eingehalten werden können. Bei Bestellungen auf Abruf behalten wir uns vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes bereitzustellen.

VII. Übergang von Nutzen und Gefahr

Holt der Besteller die Ware im Lager ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag des Bestellers versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit der Übernahme der Ware ab Lager auf den Besteller über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden auf den Besteller über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Bestellers oder durch Dritte im Auftrag des Bestellers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Besteller über.

VIII. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entspricht, muss dies der Besteller innerhalb von 3 Tagen nach Empfang schriftlich begründen und die Ansprüche geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort beim Chauffeur, mit Vermerk auf dem Lieferschein, angebracht werden mit gleichzeitiger Mitteilung an uns. Schadenfolgen wegen Unterlassung dieser Formalitäten gehen ausschliesslich zu Lasten des Bestellers. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden. Beanstandungen halten die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers.

IX. Rücksendungen

Eine Rückgabe von bei uns bestellten Produkten ist nur ausnahmsweise unter Angabe der Rechnungs- oder Lieferscheinnnummer der ursprünglichen Lieferung möglich, sofern sie bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten, fabrikneu und originalverpackt sind.

Die Ursprungslieferung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Gutschriften werden ab einem Netto-Gutschriftswert von Fr. 60.-- ausgestellt. Die Rücksendung muss mit einem Lieferschein franko unser Lager erfolgen.

Sonder- und Spezialausführungen sowie Abgassystem-Komponenten werden nicht zurückgenommen.

Von einer Gutschrift werden abgezogen:

- Umtriebsentschädigung:
Zur Deckung der Umtriebskosten werden pro Retoure/Ursprungslieferung mind. Fr. 50.-- abgezogen. Allfällige Instandstellungskosten werden zusätzlich abgezogen.
- Preisgebühr:
10 % des Netto-Fakturawertes, wenn die Produkte noch im Originalzustand sind und die Verpackung noch nicht geöffnet wurde.
20% des Netto-Fakturawertes, wenn die Produkte noch im Originalzustand sind, jedoch die Verpackung geöffnet wurde.

X. Garantie

Unter Voraussetzung sachgemässer Montage und Bedienung werden ab Liefertag folgende Garantien geleistet:

- 60 Monate für Kesselkörper, Speicher-Wassererwärmer, thermische Solarkollektoren, Photovoltaikmodule der Marke Viessmann mit Ausnahme der elektrischen und maschinellen Komponenten (Armaturen, Brenner, Regelungen, usw.).
- 60 Monate für alle übrigen Waren, elektrische und maschinelle Komponenten, sofern die Inbetriebnahme durch unseren Werkkundendienst oder durch einen autorisierten Servicepartner durchgeführt und ein Wartungsvertrag mit uns abgeschlossen wurde.
- 24 Monate gelten namentlich für folgende Wärmeerzeuger: Vitoflex, Vitomax (Warm-, Heisswasser- und Dampfkessel), Vitobloc, Vitocal Pro, Vitocal Spezial, unabhängig, wer die Inbetriebnahme durchgeführt hat oder ob ein Wartungsvertrag mit uns abgeschlossen wurde.
- 24 Monate für alle übrigen Waren, Leistungen, Photovoltaikmodule, elektrische und maschinelle Komponenten.
- Für Anlageteile, die durch uns von Unterlieferanten bezogen werden (gemäss Vitoset-Preisliste), gelten die Garantiebestimmungen des betreffenden Herstellers.

Die Wartungen sind kostenpflichtig und können mittels Wartungsvertrags erworben werden. Die Garantie erstreckt sich auf die im Katalog angegebenen und bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Produkte. Im einzelnen sind die produktspezifischen Garantiebedingungen massgebend. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Auslieferungen, die nicht dem jeweils massgebenden Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern), ferner Nichtbeachtung unserer technischen Richtlinien über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, Isoliersteine, Brennröhre, Kältemittel usw.). Im weiteren ausgeschlossen sind: Korrosionsschäden, insbesondere, wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. wenn in unseren Planungsanleitungen nicht vorgesehen, abgeschlossen oder von uns nicht zugelassene Frostschutzmittel beigegeben sind bzw. unser aktuelles Merkblatt „Wasserbeschaffenheit“ nicht eingehalten ist. Ferner Schäden durch Kalkablagerungen sowie Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden. Teile, die sich innerhalb der Garantiezeit nachweisbar infolge von Material- oder Herstellungsfehlern als unbrauchbar erweisen, werden kostenlos repariert oder ersetzt. Die Teile werden frei ab Werk zur Verfügung gestellt. Weitere Verpflichtungen werden nicht übernommen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für die Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden, usw.). Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn wir über einen eingetragenen Schaden rechtzeitig informiert werden. Die Garantie erlischt, wenn Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderung oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Es ist die Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind. Im übrigen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.

XI. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind ohne anderslautende Vereinbarung zahlbar innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum. Bei Auftragsvolumen über Fr. 50'000 oder bei unzureichender Bonität resp. schlechten Zahlungserfahrungen sind Anzahlungen oder komplette Vorauszahlungen erforderlich. Beanstandungen, gleich welcher Art, entbinden den Besteller nicht von der pünktlichen Einhaltung der Zahlungstermine. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet. Viessmann (Schweiz) AG behält sich vor, Informationen über Zahlungserfahrungen an Dritte weiterzugeben.

XII. Gerichtsstand

Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Aargau zuständig.